



Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg

Vorstand Grundsicherung

An die
Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Regionaldirektionen und
Agenturen für Arbeit und
die Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaften

per E-Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: SU II
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Dr. Schütt
Durchwahl: 0911 – 179 8524
Telefax: 0911 – 179 4809
E-Mail: Zentrale.SU-II@arbeitsagentur.de
Datum: 8. Februar 2008

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20.12.2007 entschieden, dass die Zusammenarbeit der Kommunen mit den Agenturen für Arbeit in der Form der Arbeitsgemeinschaften mit der Verfassung nicht vereinbar ist. Bis spätestens Ende 2010 muss eine verfassungskonforme Aufgabenwahrnehmung gewährleistet werden.

Für die künftige Umsetzung des SGB II sieht die Bundesagentur für Arbeit gute Voraussetzungen, gemeinsam mit den Kommunen auch ohne die Organisationsform der ARGEN für die Kunden des SGB II weiterhin partnerschaftliche, gute und koordinierte Dienstleistungen zu erbringen.

Um schnell Sicherheit für Kunden, Partner und Beschäftigte zu schaffen und die Kompetenzen der Arbeitsgemeinschaften zu erhalten und auszubauen, schlägt die Bundesagentur für Arbeit das Modell „kooperatives Jobcenter“ vor, in dem beide Partner, Kommune und Agentur für Arbeit, auch künftig möglichst unter einem Dach zusammenarbeiten. In dem kooperativen Jobcenter sollen die Kompetenzen von Kommunen und Agenturen in allen relevanten Fragen der kleinräumigen Sozial- und Arbeitsmarktpolitik gebündelt und darüber die Berücksichtigung lokaler Besonderheiten gewährleistet werden. Für die Kunden bleibt ein einheitliches Gesicht für die Leistungserbringung der Grundsicherung erhalten.

Die Einrichtung der kooperativen Jobcenter bietet beiden Partnern Gelegenheit, die zukünftige Zusammenarbeit aktiv zu gestalten. Die Bundesagentur lädt die kommunalen Partner ein, wichtige Fragen und Eckpunkte des kooperativen Jobcenters gemeinsam auszugestalten und dabei die Erfahrungen aus der bisherigen erfolgreichen Praxis zu berücksichtigen.

Die Überführung der ARGEN in das kooperative Jobcenter kann auf dieser Grundlage einvernehmlich zwischen Kommunen und Agenturen entsprechend der lokalen Besonderheiten geregelt werden.

Dienstgebäude
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Telefon
+49(0)911 179-0
allgemeine Telefaxstelle
+49(0)911 179-2123
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
BBk Filiale Nürnberg
BLZ 760 000 00
Kto.Nr. 760 016 00
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE2476000000076001600

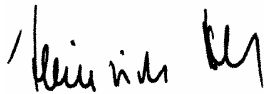
Die Erfahrungen und Fachkenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen und der BA auf allen Ebenen sind für eine erfolgreiche Arbeit der kooperativen Jobcenter unverzichtbar.

Im kooperativen Jobcenter wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und den Agenturen fortgeführt und gemeinsam vor Ort weiter entwickelt.

Es ist unser ausdrücklicher Wunsch, weiterhin mit unseren kommunalen Partnern gut zusammenzuarbeiten, um unseren Kunden verlässlich eine gute Dienstleistung zu bieten und unseren gesetzlichen Auftrag bestmöglich zu erfüllen.

Wir werden Ihnen voraussichtlich am Dienstag kommender Woche erste mit dem Minister abgestimmte Vorschläge zur Ausgestaltung der neuen Kooperationsform übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinrich Alt' with a stylized flourish at the end.

Heinrich Alt